



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN Förderung von Tagesmüttern/Tagesv Vätern

Einleitung

Folgende Richtlinie ist in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 2022., gültig.

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Gratkorn ist darum bemüht, Eltern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn ein umfassendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen zu bieten. Daneben anerkennt die Marktgemeinde das Bedürfnis der Eltern nach einer Ausweitung des Tagesmütter- / Tagesväterangebotes als ein weiteres Betreuungsstandbeim im Gemeindegebiet von Gratkorn.

Gefördert werden daher:

- Die Ausbildungskosten von Tagesmüttern / Tagesv Vätern
- Die Förderung von Erstinvestitionen
- Die Förderung der Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater

§ 2 Förderung von Ausbildungskosten

Die Marktgemeinde Gratkorn fördert Ausbildungskosten für Tagesmütter- / TagesväteranwÄrter*innen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn, die ihre Betreuungsstelle in der Gemeinde haben bzw. haben werden, einmalig mit 50 % der tatsächlichen Ausbildungskosten, maximal jedoch mit EUR 500,00.

Die Förderung erfolgt subsidiär zur Landes-, AMS-Förderung, Förderung durch TrÄgervereine oder sonstige Fördereungen, d.h. die Marktgemeinde Gratkorn fördert nach Abzug anderer Fördereungen die Ausbildungskosten mit bis zu EUR 500,00, wobei die HÖhe aller Ausbildungsfördereungen die Summe der Kosten der Ausbildung nicht überschreiten darf.

Weiters ist die Fördereung an eine mindestens dreijährige Ausübung der Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater in der Gemeinde gebunden. Bei weniger als 3-jähriger Tagesmutter- / Tagesvaterstätigkeit sind die Ausbildungskosten aliquot an die Gemeinde zurück zu bezahlen.

Der Antrag auf Fördereung der Ausbildungskosten ist mittels des hierfür vorgesehenen Fördereungsformulars der Marktgemeinde Gratkorn zu stellen.

Für die Antragsstellung sind die nachfolgenden Beilagen erforderlich:

- Positives Prüfungszeugnis einer autorisierten Ausbildungsstätte
- Zahlungsbestätigung der Ausbildungsstätte mit Vermerk über etwaige Rückerstattungen durch weitere Stellen
- Gültige Betreuungsbewilligung
- Aufstellung aller Ausbildungsfördereungen

§ 3 Förderung von Erstinvestitionen

Die Marktgemeinde Gratkorn fördert Erstinvestitionen von Tagesmüttern / Tagesv Vätern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn, die ihre Betreuungsstelle in der Gemeinde haben bzw. haben werden zum Zweck der Erlangung der Pflegeerlaubnis (Adaption und Anpassung der Betreuungsstätte) einmalig mit einem Betrag von bis zu EUR 500,00.

Auch hier fördert die Marktgemeinde subsidiär zur Landes-, AMS-Förderungen, Förderung durch Trägervereine, oder sonstigen Förderungen.

Der Antrag auf Förderung von Erstinvestitionen ist mittels des hierfür vorgesehenen Förderformulars der Marktgemeinde Gratkorn zu stellen.

Für die Antragsstellung sind die nachfolgenden Beilagen erforderlich:

- Gültige Betreuungsbewilligung
- Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise
- Aufstellung / Nachweis über weitere Förderungen

§ 4 Antragstellung für die Gratkorn-Plus-Karte

Tagesmütter / Tagesväter mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn, die ihre Betreuungsstelle in der Gemeinde haben, erhalten einen Zuschuss von EUR 0,50 pro Betreuungsstunde pro Kind, welches seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn hat.

Die Förderung wird quartalsmäßig im Nachhinein abgerechnet.

Der Antrag auf Förderung der Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater ist mittels des hierfür vorgesehenen Förderformulars der Marktgemeinde Gratkorn zu stellen.

Für die Antragstellung sind die nachfolgenden Beilagen erforderlich:

- Gültige Betreuungsbewilligung
- Bestätigung des Trägervereins über die Summe der geleisteten Kinderbetreuungsstunden für Gratkorn Kinder im Förderzeitraum.

§ 5 Abrechnung der Förderungen

Der jeweilige Antrag muss spätestens 6 Monate nach Entstehung des Förderungsanspruches gestellt werden.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt auf das von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer bekannt gegebene Konto

§ 6 Rückzahlung von Förderungen

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn der / die Förderungsempfänger*in über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat oder bei zweckwidriger Verwendung der Förderung.

§ 7 Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Januar 2023 in Kraft. Die Förderung der Erstinvestitionen für Tagesmütter / Tagesväter, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2019, GZ ÖGR2019-09-25/17/AL tritt damit außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill